

Richtlinien über Lehraufträge an Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein (Lehrauftragsrichtlinien - LAR -)

Erlass des Ministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 16. April 2002
– III 241 – 3172.61

Für die Vergabe von Lehraufträgen an den Hochschulen des Landes Schleswig-Holstein (§ 101 HSG i. d. F. vom 4. Mai 2000 – GVOBl. Schl.-H. S. 416) werden im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie folgende Richtlinien erlassen:

§ 1 Zulässigkeit

(1) Lehraufträge mit Vergütungen dürfen nur im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und nur erteilt werden, soweit ein Unterrichtsbedürfnis besteht und dieses nicht auf andere Weise, insbesondere durch eine im Rahmen des Hauptamtes auszuübende Lehrtätigkeit der für das betreffende Fachgebiet vorhandenen Lehrkräfte gedeckt werden kann.

(2) Professorinnen, Professoren, Juniorprofessorinnen, Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen, Hochschuldozenten, Oberassistentinnen, Oberassistenten, Obergeringenieurinnen und Obergeringenieure sind durch das ihnen übertragene Amt zur selbständigen Wahrnehmung von Lehraufgaben verpflichtet. Sie dürfen an der eigenen Hochschule in dem Fachgebiet, für das sie berufen sind, keine Lehraufträge erhalten. Das gilt nicht für Veranstaltungen der Weiterbildung.

(3) Andere Mitglieder der Hochschule können für Lehraufgaben, die ihre Lehrverpflichtung überschreiten, Lehraufträge erhalten, soweit dies die Wahrnehmung ihrer hauptberuflichen Aufgaben nicht beeinträchtigt und soweit keine anderen Bewerberinnen und Bewerber, die nicht Mitglieder der Hochschule sind, die Lehraufgaben übernehmen können. Auf ein Nutzungsentgelt für die im Rahmen des Lehrauftrages erforderliche Inanspruchnahme von Personal, Material und Einrichtungen der Hochschule wird verzichtet (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 HntVO i.d.F. vom 1. Februar 1996 – GVOBl. Schl.-H. S. 189).

§ 2 Allgemeine Voraussetzungen

(1) Lehrbeauftragte müssen die für ihr Fachgebiet erforderliche wissenschaftliche, künstlerische oder praktische Vorbildung besitzen.

(2) Für die Ausführung eines Lehrauftrages mit Vergütung muss die oder der zu Beauftragende die im Einzelfall ggf. erforderliche Nebentätigkeitsgenehmigung besitzen.

(3) Ein Lehrauftrag soll grundsätzlich für jeweils ein Semester erteilt werden und nicht mehr als acht Semesterwochenstunden, an den Fachhochschulen und an der Musikhochschule nicht mehr als die Hälfte der Lehrverpflichtung einer Professorin oder eines Professors dieser Hochschulen umfassen.

(4) Ein Lehrauftrag an Mitglieder der eigenen Hochschule darf jeweils nur für ein Semester erteilt werden und nicht mehr als fünf Semesterwochenstunden, bei praktischen Lehrveranstaltungen oder Sprachkursen in der Vergütungsgruppe WH 1 oder FH 1 nicht mehr als sechs Semesterwochenstunden umfassen.

§ 3 Rechtsnatur

(1) Die Lehrbeauftragten stehen in einem durch einen mitwirkungsbedürftigen Verwaltungsakt (Lehrauftrag) begründeten öffentlich-rechtlichen Rechtsverhältnis zur Hochschule. Dieses Rechtsverhältnis ist ein selbstständiges, die Arbeitskraft der Lehrkraft in der Regel nicht überwiegend beanspruchendes Dienstverhältnis. Tarifrechtliche Vereinbarungen finden hierauf keine Anwendung.

(2) Leistungen, die für ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis typisch sind, wie Erholungsurlaub, Beihilfen, Sonderzuwendungen und insbesondere Vergütungsfortzahlung bei Dienstverhinderung wegen Krankheit oder anderen in der Person der Lehrkraft liegenden Gründen, kommen für Lehrbeauftragte nicht in Betracht.

(3) Die Vorschriften des Beamtenversorgungsgesetzes über die Versorgung der Ehrenbeamten (§ 68 BeamtVG i. d. F. vom 20. Dezember 2001 – BGBl. I S. 3926) gelten für Lehrbeauftragte sinngemäß.

(4) Die Lehrbeauftragten nehmen ihre Lehraufgaben selbständig wahr. Sie haben bei ihrer Lehrtätigkeit die Anforderungen, die sich aus Prüfungs- und Studienordnungen oder im Zusammenhang mit anderen Lehrveranstaltungen ergeben, zu beachten. Zeit und Ort der Lehrveranstaltungen sind mit der Hochschule abzustimmen.

(5) Erhalten Mitglieder der Hochschule einen Lehrauftrag, bleibt ihre Rechtsstellung in der Hochschule unberührt.

§ 4 Zuständigkeit und Verfahren

Die Lehraufträge werden von den Rektoraten der Hochschulen nach Maßgabe meines Runderlasses vom 13. September 2000 – III 241 – 0372.7 – erteilt.

§ 5 Unterlagen

(1) Dem Antrag auf Erteilung des Lehrauftrages sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Personalblatt mit
 - a) den Angaben zur Person,
 - b) Angaben über die Vorbildung,
 - c) Angaben über anderweitige berufliche Tätigkeiten im gleichen Zeitraum,
 - d) Erklärung über etwaige Vorstrafen,
 - e) Angaben des Bankontos.
2. Zeugnisabschriften zum Nachweis über die für den Lehrauftrag maßgebende Vorbildung.
3. die Nebentätigkeitsgenehmigung durch die zuständige Behörde, falls die Lehrkraft hauptberuflich im öffentlichen Dienst tätig ist. Für Lehraufträge von Mitgliedern der eigenen Hochschule gilt die Genehmigung gem. § 81 Abs. 1 Satz 2 LBG als erteilt. Für diese Lehraufträge gilt das dienstliche Interesse gem. § 81 Abs. 3 Satz 1 zweiter Halbsatz LBG als anerkannt. Ausgenommen hiervon ist die Zeit der Vor- und Nachbereitung des Unterrichts und der Korrekturen. So-

weit diese Mitglieder den Lehrauftrag während der Dienstzeit wahrnehmen, darf aus diesem Anlass Mehrarbeit weder angeordnet noch genehmigt werden.

(2) Einzelheiten des Antrags- und Abrechnungsverfahrens regeln die Rektorate der Hochschule in eigener Zuständigkeit.

§ 6 Vergütungsstufen

Die Lehrbeauftragten werden folgenden Vergütungsstufen zugeordnet:

1. Lehrbeauftragte an Universitäten

WH 1 - Lehrbeauftragte für die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder eine auf den Gegenstand der Lehrveranstaltung bezogene gleichwertige Qualifikation haben, soweit nicht der Vergütungsgruppe WH 2 zugeordnet,

WH 2 - Lehrbeauftragte für die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder eine auf den Gegenstand der Lehrveranstaltung bezogene gleichwertige Qualifikation haben und die im Hauptamt mindestens in die Besoldungsgruppe A 14 BBesO eingruppiert sind oder unter Berücksichtigung ihrer Vorbildung und beruflichen Tätigkeit einzugruppiert wären,

WH 3 - Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professoren wahrnehmen,

WH 4 - Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind.

2. Lehrbeauftragte an Fachhochschulen

FH 1 - Lehrbeauftragte für die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, für die ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule nicht erforderlich ist,

FH 2 - Lehrbeauftragte für die Vermittlung praktischer Fertigkeiten und Kenntnisse, die ein abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder eine auf den Lehrgegenstand der Lehrveranstaltung bezogene gleichwertige Qualifikation haben,

FH 3 - Lehrbeauftragte, die ein Studium an einer Hochschule abgeschlossen haben und Lehraufgaben wie Professoren wahrnehmen,

FH 4 - Lehrbeauftragte, deren Lehrveranstaltungen eine besondere Bedeutung haben oder mit einer besonderen Belastung verbunden sind.

3. Lehrbeauftragte an der Musikhochschule Lübeck

Lehrbeauftragte, die im Hauptamt in folgende Besoldungsgruppen eingruppiert sind oder unter Berücksichtigung ihrer Vorbildung und beruflichen Tätigkeit einzugruppiert wären:

LA 1 – A 12

LA 2 – A 13 (gehobener Dienst)

LA 3 – A 13 (höherer Dienst), A 14, C 2, W 1

LA 4 – A 15, C 3, W 2

LA 5 – A 16, C 4, W 3

§ 7

Vergütung

(1) Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Vergütungstabelle (Anlage). Die in der Vergütungstabelle genannten Sätze sind jeweils die Mindest- und Höchstvergütungssätze. Den Hochschulen obliegt es, den jeweiligen Vergütungssatz nach Maßgabe der sparsamen Haushaltsführung festzusetzen. In Mangelbereichen können die in der Anlage genannten Sätze zusätzlich um bis zu 20 v. H. der Höchstvergütungssätze überschritten werden.

(2) Die Vergütung wird grundsätzlich nach Semesterwochenstunden gezahlt, sofern von vornherein feststeht, dass die Lehrtätigkeit regelmäßig über die Dauer der Vorlesungszeit durchgeführt wird; anderenfalls ist die Lehrtätigkeit nach geleisteten Einzelstunden zu vergüten.

(3) Lehraufträge nach § 1 Abs. 3 werden höchstens nach den Vergütungsstufen WH 2 oder FH 2 oder LA 2 vergütet. Wenn die Voraussetzungen nach Absatz 2 erster Halbsatz nicht vorliegen, erfolgt die Zahlung der Vergütung nach erbrachten Einzelstunden.

(4) Mit der Lehrtätigkeit ggf. zusammenhängende Tätigkeiten wie Vorbereitung des Unterrichts, individuelle Anleitungen, Korrekturen, Teilnahme an Prüfungen, Konferenzen und dergleichen sind mit der Vergütung abgegolten.

(5) Ein Anspruch auf die Lehrvergütung ist nur gegeben, wenn die Lehrveranstaltung zustande kommt. Eine Lehrveranstaltung gilt als nicht zustande gekommen, wenn an ihr nicht mindestens 5 Studentinnen oder Studenten teilnehmen. Bei künstlerischen Lehrveranstaltungen darf auch bei einer geringeren Teilnehmerzahl eine Vergütung gezahlt werden. Wird die Lehrveranstaltung vor Beendigung des Vorlesungszeitraums abgebrochen oder kann sie aus anderen Gründen nicht planmäßig durchgeführt werden, so mindert sich entsprechend die Vergütung. Die Lehrbeauftragte oder der Lehrbeauftragte ist in diesen Fällen zur Mitteilung verpflichtet.

(6) Die Abzüge für Steuern und Sozialversicherung richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.

§ 8

Besondere Leistungen

(1) Soweit die notwendigen Fahrtauslagen derjenigen Lehrbeauftragten, die ihren Wohnsitz nicht am Sitz der Hochschule haben, mehr als 5 v.H. des Bruttoeinkommens aus ihrer Verwendung ausmachen, kann der Mehrbetrag dieser Auslagen erstattet werden. In Einzelfällen können auch Fahrtkostenpauschalen vereinbart werden. Die Fahrtauslagen sind wie die Vergütung zu buchen. Umzugskosten und dergleichen werden nicht erstattet.

(2) In Ausnahmefällen können jedoch zur Ersparnis von Fahrtkosten nachgewiesene Übernachtungskosten bis zur vollen Höhe der in den reisekostenrechtlichen Bestimmungen festgesetzten Sätze des Übernachtungsgeldes erstattet werden.

§ 9

Zahlung der Vergütung

(1) Die Hochschulen teilen dem Landesbesoldungsamt zu Beginn eines jeden Semesters die für die Zahlung der Lehrauftragsvergütungen erforderlichen Angaben mit. Die Zahlung der Vergütung erfolgt in der Regel monatlich am 15. für den laufenden Monat, sie kann nach Vereinbarung in einer Summe zum Ende des Semesters gezahlt werden.

(2) Die Mitglieder der Hochschule, deren Lehrtätigkeit gemäß § 7 Abs. 3 Satz 2 vergütet wird, erhalten die Vergütung in einer Summe nach Beendigung der Lehrtätigkeit.

(3) Der zu zahlende Monatsbetrag errechnet sich aus der Einzelstundenvergütung, multipliziert mit der Zahl der Vorlesungswochen und dividiert durch die Zahl der Semestermonate.

§ 10

Beendigung des Lehrauftrages

(1) Der Lehrauftrag endet spätestens mit Ablauf des jeweiligen Semesters, für das der Lehrauftrag erteilt worden ist.

(2) Wenn der Lehrbeauftragte beabsichtigt, seinen Lehrauftrag nicht mehr wahrzunehmen, hat er das Rektorat an der Hochschule möglichst frühzeitig, jedoch spätestens 14 Tage vorher schriftlich über seine Absicht zu unterrichten.

(3) Der Lehrauftrag kann ohne Einhaltung einer Frist widerrufen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.

§ 11

Sonderregelung für Ausbildungsstätten auf dem Gebiet der Krankenpflege im Hochschulbereich

Stundenweise beschäftigte Lehrbeauftragte an den Ausbildungsstätten auf dem Gebiet der Krankenpflege im Hochschulbereich erhalten eine Entschädigung für ihre Lehrtätigkeit nach dem Runderlass der Finanzministerin vom 9. November 1984 betr. "Richtlinien für die Gewährung von Unterrichtsentschädigung an die nebenamtlich oder nebenberuflich im Landesdienst eingesetzten Mitarbeiter" (Amtsbl. Schl.-H. S. 460).

§ 12

Inkrafttreten

Dieser Erlass tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2002 in Kraft.

Gleichzeitig wird mein Erlass vom 30. Oktober 1992 – X 660a – 3172.71 – aufgehoben.

Kiel, den 16. April 2002
Ministerium für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Kultur
des Landes Schleswig-Holstein

gez.
Ute Erdsiek-Rave
Ministerin

Anlage

I. Vergütungstabelle für Lehrbeauftragte an wissenschaftlichen Hochschulen

Vergütungs- stufe	Einzelstunde	Semesterwochenstunde mtl. bei einer Unterrichtszeit in Wochen (W) pro Semester von:				
		13 W	14 W	15 W	16 W	17 W
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
WH 1	16,46 - 21,40	35,66 - 46,37	38,41 - 49,93	41,15 - 53,50	43,89 - 57,07	46,64 - 60,63
WH 2	22,34 - 29,05	48,40 - 62,94	52,13 - 67,78	55,85 - 72,63	59,57 - 77,47	63,30 - 82,31
WH 3	28,22 - 36,69	61,14 - 78,85	65,84 - 85,61	70,55 - 91,73	75,25 - 97,84	79,96 - 103,96
WH 4	39,98 - 51,98	86,62 - 112,62	93,29 - 121,29	99,95 - 129,95	106,61 - 138,61	113,28 - 147,28

II. Vergütungstabelle für Lehrbeauftragte an Fachhochschulen

Vergütungs- stufe	Einzelstunde	Semesterwochenstunde mtl. bei einer Unterrichtszeit in Wochen (W) pro Semester von:		
		17 W	18 W	19 W
	EUR	EUR	EUR	EUR
FH 1	12,37 – 16,09	35,05 – 45,59	37,11 – 48,27	39,17 – 50,95
FH 2	16,46 – 21,40	46,64 – 60,63	49,38 – 64,20	52,12 – 67,77
FH 3	22,34 – 29,05	63,30 – 82,31	67,02 – 87,15	70,74 – 91,99
FH 4	28,22 – 36,69	79,96 – 103,96	84,66 – 109,17	89,36 – 115,24

III. Vergütungstabelle für Lehrbeauftragte an der Musikhochschule Lübeck

Vergütungs- stufe	Einzelstunde	Semesterwochenstunde mtl. bei einer Unterrichtszeit in Wochen (W) pro Semester von:				
		14 W	15 W	16 W	17 W	18 W
	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
LA 1	17,44 – 22,67	40,69 - 52,90	43,60 – 56,68	46,51 – 60,45	49,41 – 64,23	52,32 – 68,01
LA 2	19,12 – 24,86	44,61 - 58,01	47,80 – 62,15	50,99 – 66,29	54,17 – 70,44	57,36 – 74,58
LA 3	32,06 – 41,68	74,81 - 97,25	80,15 – 104,20	85,49 – 111,15	90,84 – 118,09	96,18 – 125,04
LA 4	39,37 – 51,18	91,86 - 119,42	98,43 – 127,95	104,99 – 136,48	111,55 – 145,01	118,11 – 153,54
LA 5	43,87 – 57,03	102,36 - 133,07	109,68 – 142,58	116,99 – 152,08	124,30 – 161,59	131,61 – 171,09